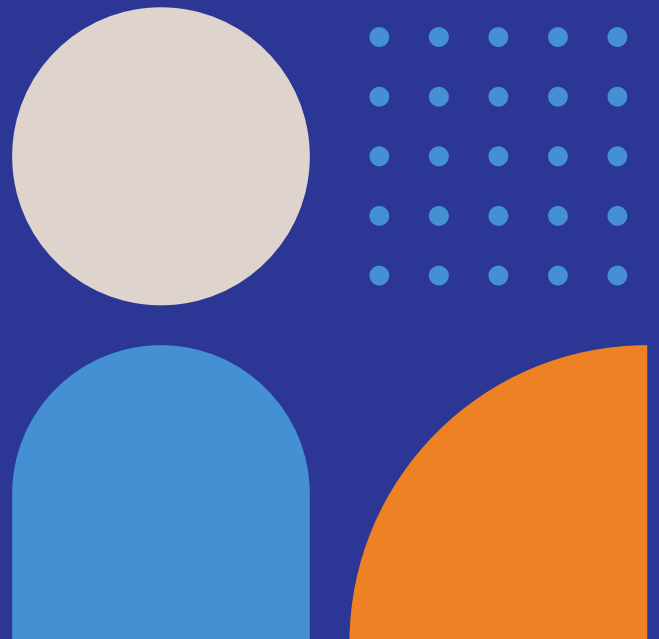


Stellungnahme zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

Stuttgart, 28.02.2025



Stellungnahme der Netze BW
zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung und Zusammenfassung.....	1
II.	Zu den Tenorziffern im Einzelnen.....	2
1	Anwendungsbereich	2
2	Begriffsbestimmungen.....	2
3	Netzkostenermittlung durch Kostenprüfung	3
4	Grundsätze der Netzkostenermittlung.....	4
5	Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter.....	6
6	Dienstleistungen	6
7	Aufwandsgleiche Kostenpositionen.....	9
8	Umstellung der Bewertung des Sachanlagevermögens auf Realkapitalerhaltung.....	10
9	Kalkulatorische Abschreibungen	11
10	Kalkulatorische Gesamtkapitalverzinsung	12
11	Zinsbonus.....	15
12	Kalkulatorische Gewerbesteuer	19
13	Kostenmindernde Erlöse und Erträge.....	19
14	Periodenübergreifende Saldierung	19

Stellungnahme der Netze BW

zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

15	Geltung von Verfahrensvorschriften	19
16	Anlagengruppen und Nutzungsdauern (Anhang).....	20

Stellungnahme der Netze BW

zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

I. Einleitung und Zusammenfassung

Die Bundesnetzagentur hat am 16. Januar 2025 eine Tenorierung mit Erwägungen zu den Festlegungen StromNEF (GBK-24-02-1#3) und GasNEF (GBK-24-02-2#3) veröffentlicht. Hierzu kann bis zum 28. Februar 2025 Stellung genommen werden. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr.

Der Tenorierung mit Erwägungen vorangegangen war ein Eckpunktepapier zu den Methodenfestlegungen Strom- und GasNEF im Juli 2024. In diesem hatte die Bundesnetzagentur bereits ihre Überlegungen bezüglich der zukünftigen Ausgestaltung der Methodenfestlegung zur Ermittlung des Kostenausgangsniveaus der Strom- und Gasnetzbetreiber dargelegt. Die nun vorliegende Tenorierung geht einen Schritt weiter und überführt den aktuellen Stand der Überlegungen in einen konkreten Tenorentwurf.

Netze BW begrüßt es ausdrücklich, dass die Bundesnetzagentur den vielfältig vorgebrachten Argumenten zumindest in einzelnen Punkten gefolgt ist. Dies betrifft beispielsweise den Wegfall des Minimumabgleichs bei Pachtverhältnissen oder den Beibehalt der kalkulatorischen Gewerbesteuer.

Gleichwohl sieht Netze BW auch in der Tenorierung und den Erwägungen weiterhin Inkonsistenzen, teils ein asymmetrisches Vorgehen und Zirkelbezüge in der Argumentation der Behörde. Daher bedarf es weiterer wichtiger Anpassungen, um eine ausgewogene, fachlich fundierte und zukunftsfeste Festlegung für die Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus zu erreichen. Die nachfolgenden Vorschläge von Netze BW lassen sich in die bereits vorliegende Tenorierung einbetten und werden in der Stellungnahme im Nachfolgenden ausführlich begründet.

Bei den zentralen Punkten mit Anpassungsbedarf handelt es sich um folgende:

- Keine doppelte Effizienzprüfung der Verlustenergiekosten, sondern Prüfung der Verlustenergiemengen im Rahmen des Effizienzvergleichs
- Bereinigung des Zinsergebnis beim Dienstleister vor der Durchführung des Minimumabgleichs
- Einstufung der bisher vereinnahmten Zuschüsse (Baukostenzuschüsse, Investitionszuschüsse und Anschlusskostenbeiträge) als Fremdkapital um das Hold-up Problem zu vermeiden
- Vollständige Berücksichtigung der Umlaufvermögenspauschale beim Netzbetreiber, Dienstleister und Verpächter

Stellungnahme der Netze BW

zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

- Schaffung einer tatsächlichen Anreizwirkung des Zinsbonus durch eine Erhöhung der Bonusquote in Richtung 1 und Berücksichtigung sämtlicher Zuschüsse (Baukostenzuschüsse, Investitionszuschüsse und Anschlusskostenbeiträge)

Allerdings beschränkt sich der Anpassungsbedarf nach unserer Einschätzung nicht allein auf die Strom-/GasNEF, sondern ergibt sich auch im Zusammenspiel mit der RAMEN-Festlegung. Denn an einigen Stellen der intendierten Regelungen der StromNEF/GasNEF gibt es Querbeziehungen zu RAMEN. Diese scheinen aber zum Teil noch nicht vollständig aufeinander abgestimmt zu sein. Dies betrifft beispielsweise Fragen im Kontext der Kapitalkostenbestimmung zu den Zinsaufwendungen und -erträgen. Auch vor dem Hintergrund, dass die RAMEN-Festlegung unserem Verständnis nach den Methodenfestlegungen StromNEF und GasNEF vorgelagert ist, sollte eine klare Zuordnung der Sachverhalte zu den Festlegungen erfolgen. Die Regelungen sollten in sich geschlossen und eindeutig sein.

Nach Auffassung von Netze BW ist der aktuelle Zeitpunkt im Konsultationsprozess der richtige, um an den oben genannten Stellen nachzusteuern und den Netzbetreibern klare Signale für den zukünftigen Regulierungsrahmen zu geben. Die Optionen liegen auf dem Tisch und es liegt an der Bundesnetzagentur der neuen, großen Verantwortung nachzukommen.

II. Zu den Tenorziffern im Einzelnen

1 Anwendungsbereich

Netze BW begrüßt es, dass es auch zukünftig zwei unterschiedliche Festlegungen für Strom- bzw. Gasnetze geben wird, um den unterschiedlichen Herausforderungen in beiden Bereichen ausreichend Rechnung tragen zu können.

2 Begriffsbestimmungen

Keine Anmerkungen von Seiten Netze BW.

Stellungnahme der Netze BW

zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

3 Netzkostenermittlung durch Kostenprüfung

Gemäß der Tenorziffer drei sollen die Netzkosten im Rahmen einer Kostenprüfung ermittelt werden. Diese basieren auf dem Basisjahr, das in der RAMEN-Festlegung bestimmt wird. Plankosten sollen nicht anerkennungsfähig sein. Für Netzentgeltgenehmigungen nach § 23a EnWG von Netzbetreibern, für welche keine kalenderjährliche Erlösobergrenze nach Vorgaben von RAMEN bestimmt werden kann, wird das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr herangezogen. In diesem Fall können außerdem Plankosten herangezogen werden.

Tenorziffer 3.2, Satz 2:

Die Bundesnetzagentur begründet die Nicht-Anerkennung von Plankosten damit, dass diese auf Grund einer „stark schwankenden Kostenentwicklung“ nicht belastbar abgeschätzt werden könnten. Dies ist insofern nur bedingt nachvollziehbar, als gerade mit dem erheblichen Ausbau der Stromnetze ein stetiges Ansteigen der OPEX-Kosten innerhalb der Regulierungsperiode zu erwarten ist. Die Bundesnetzagentur erkennt das auch insoweit an, als sie für die fünfte Regulierungsperiode das vom VKU vorgeschlagene „BASE“-Modell zur jährlichen pauschalen Anpassung von OPEX-Kosten umsetzt. Ab der sechsten Regulierungsperiode soll dieses aber nicht mehr zur Anwendung kommen. Deshalb ist unklar, wie die weiterhin steigenden OPEX-Aufwüchse während der Regulierungsperiode dann berücksichtigt werden können, wenn keine Plankosten angesetzt werden dürfen.

Diese Problematik wird auch in Hinblick auf die im Tenorentwurf zu RAMEN genannte Streichung der Personalzusatzkosten aus dem Katalog der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nochmals verschärft. Die von der Bundesnetzagentur angedachte Umstellung auf eine dreijährige Regulierungsperiode ist nicht dazu geeignet die Problematik zu heilen. Eine dreijährige Regulierungsperiode bedeutet weiterhin einen erheblichen Zeitverzug von bis zu 5 Jahren bei Veränderungen der OPEX-Kosten während der Regulierungsperiode gegenüber dem Basisjahr. In den Erwägungen zur Tenorziffer wird außerdem argumentiert, dass Plankosten nicht berücksichtigt werden können, um eine einheitliche und belastbare Datengrundlage auf Basis eines „von Wirtschaftsprüfern geprüften Geschäftsjahres“ sicherzustellen. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es besteht allerdings die Möglichkeit, eine Verkürzung der Regulierungsperiode mit einem Instrument, welches die dynamisch wachsende OPEX-Kostenentwicklung während der Regulierungsperiode abbildet zu kombinieren und so die sich ändernde Versorgungsaufgabe zu berücksichtigen. Instrumente, die aus Sicht von Netze BW hierbei in Frage kommen und geprüft werden sollten, sind das für die fünfte Regulierungsperiode vorgesehene und vom VKU vorgeschlagene „BASE“-Modell, der OPEX-Xgen (Netze-BW Modell) sowie der vom BDEW vorgeschlagene Betriebskostenfaktor anhand des „Wachstumsausgleichs“.

Stellungnahme der Netze BW

zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

4 Grundsätze der Netzkostenermittlung

Hinsichtlich der Grundsätze der Netzkostenermittlung ergeben sich bezüglich der Vorgehensweise zur Ermittlung der Netzkosten keine grundsätzlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen. Demnach ist unter anderem vorgesehen, dass weiterhin nur betriebsnotwendige Kosten dem Netzbetreiber anzuerkennen sind, die dem eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Die betriebsnotwendigen Kosten sollen sich auch weiterhin aus Kapital- und Betriebskosten zusammensetzen und die Gemeinkosten des Netzbetriebs sollen über eine sachgerechte Schlüsselung aufgeteilt werden.

Netze BW teilt die Einschätzung, dass ein Beibehalt der grundsätzlichen Vorgehensweise zur Netzkostenermittlung vorzugswürdig und auch im Sinne der Planungssicherheit der Netzbetreiber ist. Zu widersprechen ist jedoch dem Aspekt des anzusetzenden Effizienzkostenmaßstabs in der Kostenprüfung, wenn dies eine doppelte Effizienzprüfung nach sich zieht und damit auch der anschließende Effizienzvergleich verzerrt wird.

Tenziffer 4.1:

Vorschlag:

Streichung der doppelten Effizienzprüfung und damit keine mehrfache Kürzung der Verlustenergiekosten. Die Effizienzprüfung sollte auf Basis der ungekürzten Verlustenergiemengen und der standardisierten Preiskomponenten im Rahmen des Effizienzvergleichs erfolgen.

Begründung:

Das bisherige Vorgehen in der Kostenprüfung im Hinblick auf die Verlustenergiekosten sieht vor, dass die Verlustenergiemenge je Spannungsebene nur bis zu einer gewissen Aufgriffsschwelle anerkannt wird. Hierbei ist unser Verständnis über das methodische Vorgehen, dass auf der Datenbasis eines nicht einsehbaren Samples an Netzbetreibern die Aufgriffsschwelle ein historischer Durchschnitt der Verlustanteile je Spannungsebene darstellt. Dieser Ansatz ist in zweierlei Hinsicht zu hinterfragen.

Zum einen werden bei der Ermittlung der Aufgriffsschwelle keine strukturellen Merkmale berücksichtigt, obwohl es durchaus plausibel ist, dass beispielsweise ein Netzbetreiber aufgrund von Transiten oder EE-Belastung höhere Verlustenergiemengen aufweist, die jedoch bei Anwendung einer pauschalen Aufgriffsschwelle unsachgemäß gekürzt werden. Zum anderen geht mit dem Vorgehen eine doppelte Effizienzprüfung einher, die unserer Auffassung nach nicht sachgerecht ist. Mit dem von der Bundesnetzagentur praktizierten Vorgehen werden die Verlustenergiemengen im Basisjahr mittels einer Aufgriffsschwelle auf Effizienz geprüft. Diese daraus resultierenden effizienten Mengen werden mit dem ebenfalls ermittelten und als effizient

Stellungnahme der Netze BW

zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

geltenden Referenzpreis¹ multipliziert, so dass ein fiktiver „effizienter Betrag“ an Verlustenergiekosten entsteht, der weder den tatsächlichen Preis noch die tatsächliche Menge widerspiegelt. Dieser Betrag wird schließlich im Ausgangsniveau anerkannt und geht in den Effizienzvergleich ein. Gemäß den Erwägungen der Bundesnetzagentur wird dadurch sichergestellt, dass die bereits bekannten ineffizienten Kosten im Vorgriff zum Effizienzvergleich eliminiert werden (analog zu anderen Kostenkürzungen im Basisjahr wie bspw. der Mittelwertbildung). Hierbei wird jedoch vernachlässigt, dass, wenn sowohl Menge als auch Preis schon effizienzgeprüft und dementsprechend angepasst sind, keine weiteren Bestandteile übrig sind, die einer zusätzlichen Effizienzprüfung bedürfen. Entweder der Effizienzvergleich identifiziert noch eine möglicherweise ineffiziente Komponente – in diesem Fall die Mengen, da der Preis über den Referenzpreis bestimmt wird – und kann dann Aussagen über den notwendigen Ineffizienzabbau bei den Verlustenergiekosten treffen, oder die effizienten Mengen und Preise werden mittels einer anderen Methodik (wie derzeit bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus angelegt) festgelegt. Dann entfällt die Notwendigkeit der Effizienzprüfung über den Effizienzvergleich und die Verlustenergiekosten sollten keinen Einfluss auf die Effizienzwerte haben.

Dies ist bisher jedoch nicht vorgesehen. Die Tenorierung sieht weiterhin eine doppelte Effizienzprüfung und damit mehrfache Kürzung der Verlustenergiekosten vor. Dies ist mit Blick auf die ohnehin schon als effizient bezüglich Menge und Preis gekürzten Verlustenergiekosten nicht begründbar. Netze BW sieht daher die Notwendigkeit dies zu korrigieren und die Effizienzprüfung der Mengenkomponeute in den Effizienzvergleich zu verlegen. D.h. es sollten die ungekürzten Verlustenergiemengen in den Effizienzvergleich einfließen und lediglich die Preiskomponente im Ausgangsniveau standardisiert und dann in den Folgejahren angepasst werden.

¹ Der Referenzpreis dient in der Berechnung der Verlustenergiekosten im Basisjahr als Obergrenze. Liegt der durchschnittliche Beschaffungspreis des Netzbetreibers unter dem Referenzpreis, wird der netzbetreiberindividuelle Beschaffungspreis herangezogen.

Stellungnahme der Netze BW

zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

5 Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt bei den Kosten für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter gegenüber der bisherigen Vorgehensweise eine wesentliche Änderung. Zukünftig soll der Minimumabgleich zwischen dem gezahlten Pachtentgelt des Netzbetreibers und dem geprüften Wert beim Verpächter entfallen. Begründet wird dies mit der in den vergangenen Jahren beobachteten Annäherung der Werte und einem geringeren Verwaltungsaufwand.

Netze BW hatte bereits den Entfall des Minimumabgleich in der Stellungnahme zum Eckpunktepapier Ausgangsniveau adressiert und bewertet dies weiterhin grundsätzlich positiv. Stets zu berücksichtigen ist jedoch, dass mit der neuen Regelung der Verwaltungsaufwand auf ein vertretbares Maß reduziert werden sollte.

6 Dienstleistungen

Vorschlag zum Minimumabgleich:

Keine asymmetrischen Kürzungen im Zuge des Minimumabgleichs aufgrund des Wechsels zum WACC-Ansatz bei der Anerkennung der Dienstleistungskosten. Es muss vor dem Minimumabgleich eine Bereinigung um das Zinsergebnis (Aufwand und Ertrag) erfolgen. Hierfür ist ein vollständiges Ausklammern des Zinsergebnisses bei den Tätigkeitsabschlüssen nach § 6b EnWG im Rahmen der Kostenprüfung und der Bestimmung des Ausgangsniveaus notwendig.

Begründung:

Hinsichtlich der Kostenanerkennungsregelung für bezogene Dienstleistungen eines Netzbetreibers beabsichtigt die Bundesnetzagentur den Beibehalt des Minimumabgleichs.

Es soll folglich ein Abgleich zwischen den Kosten des Dienstleistungsbezugs auf Basis der HGB-Daten mit den Kosten nach Strom-/GasNEF erfolgen. Anerkennungsfähig soll jeweils nur der niedrigere der beiden Werten sein.

Nach Einschätzung von Netze BW führt jedoch der Minimumabgleich in Kombination mit der Einführung des WACC-Ansatzes zu einer asymmetrischen, nachteiligen Berücksichtigung der Dienstleistungskosten, die nicht inhaltlich begründbar ist. Ursächlich dafür ist die unterschiedliche Behandlung des Zinsergebnisses im HGB und nach Strom-/GasNEF. Während in den Verrechnungen und im Tätigkeitsabschluss nach § 6b EnWG Zinsaufwendungen und -erträge enthalten sind, sollen diese zukünftig im Kostenausgangsniveau nach Strom-/GasNEF im Grundsatz nicht mehr anererkennungsfähig sein. Dieses Vorgehen ist im Rahmen eines WACC-Ansatzes grundsätzlich konsistent, führt jedoch über den Minimumgleich zu erheblichen Inkonsistenzen. Durch diesen Abgleich werden Zinserträge (bspw. durch langfristige Verpflichtungen) in den Dienstleistungsverrechnungen berücksichtigt und reduzieren die anererkennungsfähigen Kosten, während Zinsaufwendungen nicht anerkannt werden.

Stellungnahme der Netze BW

zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

Dies lässt sich an zwei einfachen Zahlenbeispielen verdeutlichen:

Im ersten Beispiel liegt ein Zinsertrag von 50 Geldeinheiten (GE) vor und die Verrechnung und der Tätigkeitsabschluss nach § 6b EnWG weisen einen Aufwand von 1.000 GE nach. Die aufwandsgleichen Kosten dagegen betragen 1.070 GE. Die Erhöhung gegenüber den HGB-Daten beruht zum einen auf den unterschiedlichen Abschreibungsdauern und, dies ist entscheidend, auf der Ausblendung des Zinsergebnis nach Strom-/GasNEF. Durch den Minimumabgleich würden in dem Beispiel 1.000 GE anerkannt werden. Der Zinsertrag im Tätigkeitsabschluss wird also vollständig berücksichtigt.

		Aufwendungen laut Tätigkeitsabschluss	Hinzurechnungen	Kürzungen	Aufwandsgleiche Kosten nach Strom-/GasNEF
	Gewinn- und Verlustrechnung				
1.	Umsatzerlöse				
2.	Bestandsveränderungen				
3.	Aktivierete Eigenleistungen				
4.	Sonstige betriebliche Erträge	-1.000		1000	0
5.	Materialkosten	50			50
6.	Personalkosten	500			500
7.	Abschreibungen	100	120	-100	120
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	400			400
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-50		50	0
14.	Ergebnis	0			1.070

Verrechnung
1.000
Aufwandsgleiche Kosten nach Strom-/GasNEF
1.070
Abbildung 1: Beispiel Minimumabgleich Dienstleister bei Zinsertrag

Betrachtet man nun den umgekehrten Fall: Es liegt ein Zinsaufwand in Höhe von 50 GE vor. Die Verrechnung und der Ausweis im Tätigkeitsabschluss betragen dann 1.100 GE. Die aufwandsgleichen Kosten nach Strom-/GasNEF würden in diesem Fall, da das Zinsergebnis irrelevant ist, weiterhin 1.070 betragen. Anerkannt werden würde jedoch nicht wie im ersten Beispiel der verrechnete Aufwand, sondern der Aufwand nach Strom-/GasNEF.

Stellungnahme der Netze BW

zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

	Aufwendungen laut Tätigkeitsabschluss	Hinzurechnungen	Kürzungen	Aufwandsgleiche Kosten nach Strom-/GasNEF
Gewinn- und Verlustrechnung				
1.	Umsatzerlöse			
2.	Bestandsveränderungen			
3.	Aktivierete Eigenleistungen			
4.	Sonstige betriebliche Erträge	-1.000	1000	0
5.	Materialkosten	50		50
6.	Personalkosten	500		500
7.	Abschreibungen	100	120	120
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	400		400
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	50	50	0
14.	Ergebnis	0	1000	1.070
Verrechnung		1.100		
Aufwandsgleiche Kosten nach Strom-/GasNEF				<u>1.070</u>

Abbildung 2: Beispiel Minimumabgleich Dienstleister bei Zinsaufwand

Der Zinsertrag wird also kostenmindernd angesetzt, der Zinsaufwand jedoch vollständig nicht anerkannt. Daher muss für den Minimumabgleich zunächst eine Bereinigung um das Zinsergebnis erfolgen. Hierfür ist ein vollständiges Ausklammern des Zinsergebnisses bei den Tätigkeitsabschlüssen nach § 6b EnWG im Rahmen der Kostenprüfung und der Bestimmung des Ausgangsniveaus notwendig. Dies lässt sich einfach umsetzen und würde zu einem Gleichklang in der Kostenanerkennung zwischen HGB und Strom-/GasNEF führen.

Unabhängig von der Fragestellung zum Umgang mit dem Zinsergebnis ist die Prüfung von Dienstleistern in der aktuellen Regulierungspraxis mit erheblichem Aufwand für alle Beteiligten verbunden. Hierbei hat die Bundesnetzagentur im Zeitablauf die Prüfungspraxis und damit die Anforderungen an die Informationsbereitstellung stets erhöht. Der weitere NEST-Prozess bietet nach unserer Einschätzung weiterhin eine Gelegenheit, kritisch über die aktuellen Anforderungen im Rahmen der Kostenprüfung zu reflektieren und Vereinfachungen entsprechend dem eigenen Ansatz im NEST-Prozess in Erwägung zu ziehen. Dies gilt insbesondere mit Blick in Richtung sechster Regulierungsperiode, falls die Behörde weiterhin eine Verkürzung der Regulierungsperiode auf drei Jahre in Betracht ziehen sollte.

Stellungnahme der Netze BW

zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

7 Aufwandsgleiche Kostenpositionen

Tenziffer 7, Satz 2:

Laut Tenorentwurf sollen Kosten, die sich nach Auffassung der Bundesnetzagentur regelmäßig vollständig ausgleichen, nicht anererkennungsfähig sein. Als Beispiele für Kosten, die von vorneherein nicht berücksichtigungsfähig sein sollen, nennt die Behörde in ihren Erwägungen unter anderem die Aufwendungen und Erträge aus EEG, KWKG, Umlagen und Konzessionsabgaben. Auch Kosten- und Erlöse aus dem Differenzbilanzkreis sowie Mehr- und Mindermengenabrechnung im Gasbereich sollen nicht berücksichtigungsfähig sein. Eine Ausnahme bilden Bewirtschaftungskosten für den Differenzbilanzkreis.

Wie Netze BW bereits in der Stellungnahme zum Eckpunktepapier angemerkt hatte, sollte der tatsächliche Kostenaufwand, der sich aus der operativen Abwicklung der Sachverhalte ergibt, anerkannt werden. Die Kosten der operativen Umsetzung können sich sachlogisch nicht ausgleichen, da keine Gegenposition vorhanden ist. Sie können deshalb bereits von vorneherein nicht als durchlaufende Posten betrachtet werden.

Zudem ist für die Umsetzung der Umlagesachverhalte die Vorhaltung von Liquidität nötig. Deshalb sollten diese weiterhin im Rahmen der Kostenprüfung abgefragt werden, um eine Berücksichtigung im Umlaufkapital und somit bei der Ermittlung der Kapitalverzinsung zu ermöglichen. Diese Argumente wurden seitens Netze BW bereits in der Stellungnahme zum Eckpunktepapier angebracht. Die Bundesnetzagentur verweist in der Begründung der Tenorierung darauf, dass es sich bei der Abwicklung der Umlagesachverhalte nicht um originäres Netzgeschäft handeln würde. Dies kann nach Auffassung von Netze BW nicht überzeugen, da die Abwicklung der Umlagesachverhalte unmittelbar an das reguläre Netzgeschäft gekoppelt ist und der Netzbetreiber sich diesem nicht entziehen kann.

Tenziffer 7, Satz 3 und 4:

Der Tenorentwurf lässt die Möglichkeit offen, dass bestimmte Kostenbestandteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen und dass volatile Kosten im Rahmen anderer Anpassungen der Erlösobergrenze berücksichtigt werden können. Dies betrifft ausweislich der Erwägungen mit Verweis auf die RAMEN-Festlegung auch Fremdkapitalkosten, obwohl Fremdkapitalkosten auf Grund der Einführung des WACC-Modells grundsätzlich nicht mehr als aufwandsgleiche Kosten anerkannt werden sollen. Es ist für Netze BW auf Basis der vorliegenden Informationen unklar, wie diese Ausführungen zu interpretieren sind bzw. welche Ausgestaltungsoptionen die Bundesnetzagentur unter diesen Ausführungen subsumiert. Ausweislich des Satzes 3 in der Tenziffer 7 soll das Zinsergebnis zukünftig nicht mehr in den aufwandsgleichen Kosten bzw. Erträgen berücksichtigt werden. Dies gilt nach dem bisherigen Verständnis von Netze BW auch für die Zinsaufwendungen/-erträge aus langfristigen Rückstellungen. Davon ausgenommen sind Zinskosten aus langfristigen Rückstellungen, insb. Pensionen, die im Personalaufwand verbucht werden können. Falls die Bundesnetzagentur erwägt, sämtliche Zinsaufwendungen/-erträge aus Versorgungsaufwendungen auch weiterhin auf Basis von Tenziffer 7.5 als KA_{nEU} zu behandeln, so sollte dies eindeutig klargestellt sein. Auch sollte in diesem Kontext geklärt werden, ob es im

Stellungnahme der Netze BW

zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

Einzelfall, d.h. im Rahmen der individuellen Kostenprüfung, sachgerecht ist, für die fünfte Regulierungsperiode Übergangslösungen hinsichtlich des Zinsaufwandes zu schaffen, da nicht in jedem Fall so kurzfristig mittel- bis langfristige Finanzierungsinstrumente auf die neue WACC-Methodik umgestellt werden können.

8 Umstellung der Bewertung des Sachanlagevermögens auf Realkapitalerhaltung

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt die Bewertung des Sachanlagevermögens der Strom- und Gasnetzbetreiber auf die Bewertungsmethodik der Realkapitalerhaltung umzustellen. Damit wird vom bisherigen Mischsystem bei den Altanlagen abgewichen, das zusätzlich eine Bewertung nach der Nettosubstanzerhaltung vorsieht. Gemäß der Behörde soll damit die Transparenz erhöht, der administrative Aufwand gesenkt und Rechtsstreitigkeiten über die anzusetzenden Preisindexreihen bei der Bewertung der Nettosubstanzerhaltung reduziert werden.

Die von der Behörde angedachte Umsetzung sieht vor, dass im Basisjahr der fünften Regulierungsperiode letztmalig die Bewertung der Altanlagen nach der Bewertungsmethode der Nettosubstanzerhaltung vorgenommen wird. Die dabei resultierenden Werte werden auf dem Basisjahrniveau „eingefroren“ und zukünftig für die Bewertung der Altanlagen herangezogen. Die Bewertung der Altanlagen erfolgt dann zu 40% mit dem im Basisjahr eingefrorenen Tagesneuwert und zu 60% mit dem Wert nach der Realkapitalerhaltung, den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Hinsichtlich der Eigenkapitalverzinsung wird sodann auf einen Realzinssatz verzichtet, der bisher für den eigenfinanzierten Anteil der Altanlagen herangezogen wurde, und stattdessen zukünftig auf den im Rahmen des WACC-Ansatzes geltenden gewichteten Nominalzinssatz abgestellt.

Nach Einschätzung von Netze BW ist das geplante Vorgehen der Bundesnetzagentur zur Umstellung der Bewertung des Sachanlagevermögens der Altanlagen grundsätzlich nachvollziehbar und stellt insgesamt einen guten Kompromiss zwischen Einzelfallgerechtigkeit und pauschalem Vorgehen dar. Nicht vollständig folgen kann Netze BW jedoch dem Argumentationsstrang der Behörde. So führt sie als maßgebliche Gründe für die methodischen Änderungen an, dass sie damit Rechtsstreitigkeiten und Komplexität auf Seite der Behörde reduzieren möchte. Dies sollte jedoch nicht der alleinige Maßstab für Entscheidungen im Rahmen von Neufestlegungen sein. In dem hier vorliegenden Fall der Kapitalerhaltungskonzeption könnte eine sachlich begründete Festlegung von Preisindizes methodisch korrekt unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Begründungen durchgeführt werden. Auch entfällt mit der Umstellung auf den Realkapitalerhalt nicht grundsätzlich die Notwendigkeit Preisindizes heranzuziehen. Denn an anderer Stelle im Regulierungssystem, genauer gesagt im Rahmen des Effizienzvergleichs, ist weiterhin eine Anwendung von Preisindizes notwendig, um die standardisierten Kapitalkosten (sTOTEX) zu bestimmen.

Stellungnahme der Netze BW

zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

9 Kalkulatorische Abschreibungen

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt hinsichtlich der anzusetzenden Wertminderung von Netzanlagen eine kalkulatorische Abschreibung mit vorgegebenen (Strom) bzw. anpassbaren (Gas) Nutzungsdauern vorzunehmen. Im Strom sollen zukünftig einheitliche Nutzungsdauern vorgegeben werden, anstatt teilweise je Anlagengruppe eine Nutzungsdauerspanne zu erlauben. Damit soll der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Im Gas hingegen sollen vor dem Hintergrund der Gasnetztransformation die Abschreibungsmodalitäten aus der Festlegung KANU 2.0 in die GasNEF überführt werden. Im Bereich Gas soll mit der Übernahme der Regelungen aus KANU 2.0, die mit Ende der vierten Regulierungsperiode auslaufen würden, auch für die weiteren Regulierungsperioden eine Anpassung der Abschreibungsgeschwindigkeit an die Gasnetztransformation ermöglicht werden.

Netze BW bewertet die Anpassungen positiv. Zum einen hat die Behörde auf die Sorge der Branche mit der Verschiebung des Umstellungszeitpunkts auf den Beginn der fünften Regulierungsperiode und die Begrenzung auf Neuanlagen reagiert. Denn mit den im Eckpunktepapier zum Ausgangsniveau noch angedachten Regelungen zur Verkürzung der Nutzungsdauern von Bestandsanlagen, bestand die Gefahr, dass diese Anlagengüter ihre Kapitalkosten nicht vollständig wiederverdienen können. Die im Tenorentwurf beabsichtigte Regelung, die neuen einheitlichen Nutzungsdauern erst ab 2029 anzuwenden, vermeidet dies und stellt eine ausgewogene Entscheidung der Behörde dar. Zum anderen wurde die Notwendigkeit der Anpassungen der Nutzungsdauern im Gas mit den Festlegungen zu KANU bereits erkannt und diese sollen nun in der GasNEF für die weiteren Regulierungsperioden übernommen werden. Aus Sicht von Netze BW sollte die Begründungspflicht bei einer Anpassung des Abschreibungssatzes bei der degressiven Abschreibung pragmatisch ausgestaltet werden. So sollte ein Verweis auf exogene Rahmenbedingungen wie beispielsweise den Klimaneutralitätszielen des jeweiligen Bundeslandes oder einer kommunalen Wärmeplanung ausreichend sein, um eine degressive Abschreibung und auch dessen Abschreibungssatz zu begründen. Eine detaillierte Mengenprognose verursacht deutlichen Prüf- und Mehraufwand für alle Beteiligten, so dass ein effizienter und schlanker Prüfmechanismus vorzuziehen ist.

Stellungnahme der Netze BW

zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

10 Kalkulatorische Gesamtkapitalverzinsung

Die Ermittlung der kalkulatorischen Gesamtverzinsung soll zukünftig auf Basis eines WACC-Ansatzes erfolgen, der sich aus einer einheitlichen gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostenrate und der Verzinsungsbasis ergibt. Auch die zukünftige Verzinsungsbasis soll einfacher und pauschaler als in der Vergangenheit ermittelt werden. Dies bedeutet eine deutliche Veränderung bei der Bestimmung der Gesamtkapitalverzinsung. Eine derart weitreichende Anpassung sollte nach Auffassung von Netze BW auch auf einer fundierten und klaren Zahlenbasis erfolgen. Dies ergibt sich nach unserem Verständnis auch aus den erhöhten Begründungspflichten des EnWG.

Es ist daher für uns nicht verständlich, weshalb bisher keine umfassende Datenbasis zu den Auswirkungen der Umstellungen seitens der Bundesnetzagentur vorgelegt worden ist. Bereits in der Vergangenheit hatte sich die Bundesnetzagentur mit der Möglichkeit einer pauschaleren Ermittlung der Kapitalkosten beschäftigt. Dies zeigt unter anderem das Gutachten von KPMG und Frontier Economics aus dem Jahr 2018.² In diesem werden auch die Auswirkungen der unterschiedlichen Ausgestaltungsoptionen auf dem Weg zu einem WACC-Ansatz quantifiziert. Dies unterbleibt im Festlegungsprozess bisher vollständig oder liegt nur allein der Bundesnetzagentur vor. Netze BW hat sich bisher stets für eine umfassende wissenschaftliche Begleitung des NEST-Prozesses ausgesprochen. Dies gilt auch für die Frage der Kapitalverzinsung im Hinblick auf die notwendige Datenbasis zur Bewertung der unterschiedlichen Optionen.

Tenziffer 10, Satz 3

Vorschlag:

Bisher vereinnahmte Baukosten- und Investitionszuschüsse sowie Anschlusskostenbeiträge sollten klar als regulatorisches Fremdkapital eingestuft werden. Damit ein einheitlicher Branchen-WACC angesetzt werden kann, sollte eine individuelle Korrektur über kostenmindernde Fremdkapitalzinsen für die Zuschussbestände erfolgen. Diese Regelung sollte für alle Zuschussbestände gelten, die unter dem bisherigen Regulierungsrahmen vereinnahmt/eingeworben worden sind.

Begründung:

Die kalkulatorische Gesamtverzinsung soll sich dem Tenorentwurf nach aus der Multiplikation des WACC-Zinssatzes mit der Verzinsungsbasis ergeben. Als Verzinsungsbasis ist die Netto-RAB, d.h. das betriebsnotwendige Vermögen abzüglich Baukosten- und Investitionszuschüsse sowie Netzanschlusskostenbeiträge vorgesehen. Damit erfolgt eine grundsätzliche Abkehr vom bisherigen System der Kapitalverzinsung. Im Zuge der Bestimmung der Verzinsungsbasis im

² KPMG/Frontier Economics (2018): Weiterentwicklung der Kapitalkostenvergütung für Betreiber von Strom- und Gasversorgungsnetzen. Gutachten im Auftrag der Bundesnetzagentur.

Stellungnahme der Netze BW

zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

WACC-Ansatz führt insbesondere die geplante Behandlung der Zuschüsse zu einer deutlichen Verschlechterung.

Die Bundesnetzagentur übersieht nach Einschätzung von Netze BW auch die Wirkung, die sich aus dieser Anpassung ergeben. Die Netzbetreiber haben bisher die Zuschüsse vereinnahmt bzw. eingeworben, in dem Wissen, dass die impliziten Kosten, abgebildet über unverzinsliches Fremdkapital, die des EK II- Zinssatzes, also dem Fremdkapital, entsprechen. Im Vertrauen auf den bisher gültigen Rechtsrahmen haben die Netzbetreiber entsprechend ihr Handeln ausgerichtet. Mit der neuen geplanten ex-post Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, einseitig zu Lasten der Netzbetreiber, verursacht die Bundesnetzagentur ein klassisches Hold-up Problem. Die Netzbetreiber werden zukünftig die Möglichkeit einer ex-post Verschlechterung der ursprünglich im „Regulierungsvertrag“ vereinbarten Bedingungen antizipieren und eine mögliche nachteilige Regelung durch die Behörde berücksichtigen. Dies kann Auswirkungen auf zu tätige Investitionen haben oder aber auch auf die zukünftige Erhebung/Einwerbung von Zuschüssen mit Blick auf den angekündigten Zinsbonus. Es handelt sich also um eine Wirkung, die deutlich über die hier diskutierte Fragestellung der Einordnung der Zuschüsse als Fremdkapital hinausgeht.

Aus Sicht von Netze BW sollten daher die Baukosten- und Investitionszuschüsse sowie die Anschlusskostenbeiträge, wie bisher, als Fremdkapital behandelt werden. Die kalkulatorische Gesamtverzinsung ergäbe sich in diesem Fall auf Basis der Brutto-RAB abzüglich der mit dem Fremdkapitalzinssatz verzinsten Zuschüsse (Baukostenzuschüsse, Anschlusskostenbeiträge und Investitionszuschüsse). Damit kann ein einheitlicher Branchen-WACC angesetzt werden und es erfolgt eine individuelle Korrektur über die FK-Zinsen für die Zuschussbestände. Diese Regelung sollte für alle Zuschussbestände gelten, die unter dem bisherigen Regulierungsrahmen vereinnahmt/eingeworben worden sind. Alle ab der fünften Regulierungsperiode vereinnahmten Zuschüsse könnten dann anders behandelt werden, ohne dass es zu der Gefahr eines Hold-up kommt.

Die Umstellung auf den WACC bringt außerdem Risiken mit sich in Bezug auf die Abkehr von der aufwandsgleichen Anerkennung der Fremdkapitalkosten. Es sollte auch in dem neuen regulatorischen Rahmen den Netzbetreibern möglich sein die effizienten Fremdkapitalkosten wiederzuverdienen. Diesem Aspekt sollte daher im Rahmen der Methodenfestlegung zur Kapitalverzinsung durch eine Dynamisierung der Fremdkapitalkosten ausreichend Rechnung getragen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Netzbetreiber mit der ihm zugestandenen regulatorischen Kapitalverzinsung nicht in der Lage ist, seine tatsächlichen effizienten Kapitalkosten insgesamt decken zu können.

Tenorziffer 10, Satz 7:

Das Umlaufvermögen soll nach Tenorziffer 10, Satz 7 auf Basis der geprüften Netzkosten des Basisjahres festgelegt werden und ein 1/24 der geprüften Netzkosten betragen. D.h. die Höhe des Umlaufvermögens soll unabhängig von Veränderungen der Erlösbergrenze oder der Kapitalkosten für die Länge einer Regulierungsperiode fixiert werden.

Die Bundesnetzagentur argumentiert gegen den unter anderem von Netze BW in der Stellungnahme zum Eckpunktepapier vorgebrachten Vorschlag, die Umsatzerlöse als Bezugsbasis

Stellungnahme der Netze BW

zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

für die pauschalierte Bestimmung des Umlaufvermögens heranzuziehen, damit, dass diese insbesondere im Gasbereich starken temperaturbedingten Schwankungen unterliegen. Ebenso würde die angepasste Erlösobergrenze Schwankungen unterliegen und zum Teil Plankosten enthalten. Umlagen sollen außerdem nach Ansicht der Bundesnetzagentur nicht im Umlaufvermögen berücksichtigt werden, da diese unter die jeweiligen Umlagesysteme fallen würden.

Wie bereits zu Tenorziffer 7 Satz 2 beschrieben, sollten aus Sicht von Netze BW Umlagesachverhalte im Umlaufkapital berücksichtigt werden, um eine ausreichende Liquidität sicherzustellen. Dies ist im Rahmen der Umlagesysteme nicht gegeben. Die Kosten müssen derzeit allein durch den Netzbetreiber, ohne Möglichkeit der Kostenanerkennung, getragen werden.

Unabhängig von der Fragestellung nach der Höhe und der Bezugsgröße für das Umlaufvermögen, ist eine Fixierung des Umlaufvermögens auf Basisjahrniveau, wie im Sachstandsdokument zur RAMEN-Tenorierung vorgesehen, nach Ansicht von Netze BW nur begründbar, sofern es sich im Wesentlichen um eine konstante Erlösobergrenze handelt. Diese Annahme ist nach unserer Auffassung jedoch zukünftig nicht erfüllt. Grund hierfür ist, dass das Umlaufvermögen über die Dauer der Regulierungsperiode nicht konstant bleibt, sondern auch eine dynamisch wachsende Versorgungsaufgabe während der Regulierungsperiode abbildet.

Um diesen Aspekt sachgerecht zu adressieren, sollte keine alleinige Fixierung des Umlaufvermögens im Rahmen des Ausgangsniveaus erfolgen. Netze BW sieht weiterhin die Notwendigkeit das Umlaufvermögen an die Entwicklung innerhalb einer Regulierungsperiode anzupassen. Dies könnte im Rahmen des Kapitalkostenabgleichs erfolgen. So sollte eine Kopplung des Umlaufvermögens an die Entwicklung der Restbuchwerte gemäß dem Verhältnis von Umlaufvermögen im Basisjahr zu den Basisjahr-Restbuchwerten erfolgen. Gerade bei einem aktuell großen Hochlauf an Investitionen über die Regulierungsperiode und damit einer laufenden Anpassung der Erlösobergrenze ist es wichtig im Kapitalkostenabgleich die Entwicklung des Umlaufvermögens nachzufahren. Aus Sicht von Netze BW sollte dabei die Konsistenz zwischen Kapitalkostenauf- und -abschlag hergestellt werden, das heißt einerseits die Berücksichtigung von Umlaufvermögen im Kapitalkostenaufschlag, andererseits dann aber auch ein jährliches Nachfahren des Kapitalkostenabschlags bezüglich des Umlaufvermögens. Für den Kapitalkostenabschlag wurde auch in der Vergangenheit gemäß bisheriger Regelung in ARegV Anlage 2a Abs. 4 Nr. 3 ein Zusammenhang des Verhältnisses von Umlaufvermögen zu Restbuchwerten aus dem Basisjahr herangezogen. Die konkreten Anpassungsvorschläge finden sich in der Stellungnahme von Netze BW zur Tenorierung von RAMEN in den Abschnitten zum Kapitalkostenabzug (9) und Kapitalkostenaufschlag (11).

Tenorziffer 10, Satz 8:**Vorschlag:**

Vollständige Berücksichtigung der Umlaufvermögenspauschale in Höhe von 1/24 der geprüften Netzkosten beim Netzbetreiber, unabhängig von der Berücksichtigung einer Umlaufvermögenspauschale bei Dienstleistern oder Verpächtern.

Stellungnahme der Netze BW

zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

Begründung:

Tenorziffer 10 Satz 8 sieht vor, dass das Umlaufvermögen auf Basis der Netzkosten abzüglich der Kosten aus Verpächter- und konzernverbundenen Dienstleistungsverhältnissen ermittelt wird. Die Kosten aus Verpächter- und Dienstleistungsverhältnissen sollen aber bei dem jeweiligen Verpächter bzw. Dienstleister in die Bezugsbasis für die Bestimmung des Umlaufvermögens eingehen. Dies schmälert die verfügbare Liquidität des Netzbetreibers und es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Kosten bei dem jeweiligen Verpächter oder Dienstleister berücksichtigt werden dürfen, beim Netzbetreiber, welcher diese zu entrichten hat, jedoch nicht. Denn die Notwendigkeit zur Vorhaltung von Liquidität beim Netzbetreiber gilt auch für Pachtzahlungen und für Dienstleistungskosten, unabhängig davon, wer die Dienstleistung für den Netzbetreiber erbringt. Daher sollte sowohl beim Netzbetreiber als auch bei den Dienstleistern und Verpächtern die Berechnung des pauschalen Umlaufvermögens stets auf den vollständigen anerkannten Netzkosten erfolgen. Beim Netzbetreiber sollten keine Kürzungen vorgenommen werden.

11 Zinsbonus

Vorschlag:

Schaffung eines tatsächlichen Anreizes durch die Erhöhung der Bonusquote in Richtung 1 und Anwendung des Zinsbonus auf sämtliche neu vereinnahmten Baukosten-, Investitionszuschüsse und Anschlussbeiträge.

Begründung:

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt einen Zinsbonus auf Baukosten- und Investitionszuschüsse der Stromnetzbetreiber zu gewähren. Der Zinsbonus soll über einen prozentualen Aufschlag ermittelt werden, der 25 % der WACC-Rate entsprechen soll. Dieser Aufschlag soll auf die Restbuchwerte der neu vereinnahmten qualifizierten Zuschüsse ab 2029 angewandt werden, jedoch maximal für 5 Jahre. Damit soll ein Anzelement etabliert werden, um die Vereinnahmung von qualifizierten Zuschüssen als zusätzliches Finanzierungsmittel herbeizuführen und der Negativwirkung aus der Ermittlung der Gesamtkapitalverzinsung entgegenwirken, die dazu führen würde, dass weniger Zuschüsse vereinnahmt werden.

Grundsätzlich begrüßt Netze BW die Einführung eines Zinsbonus für Zuschüsse, da die Vereinnahmung von Zuschüssen zielführend ist und deren Erhebung gegenüber dem Status quo angereizt werden sollte. Nach Einschätzung von Netze BW verfehlt die angedachte Ausgestaltung jedoch die Anreizwirkung und greift auch bei den zu berücksichtigenden Zuschüssen zu kurz. Denn für einen Netzbetreiber ist die entgangene Gesamtkapitalverzinsung für einen Euro Zuschuss weitaus höher als der erhaltene Zinsbonus für diesen einen Euro Zuschuss. Netze BW geht daher davon aus, dass der Zinsbonus in der aktuellen Ausgestaltung keine Anreizwirkung entfalten wird.

Stellungnahme der Netze BW

zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

Anreizwirkung

Die Bundesnetzagentur sieht in den Zuschüssen eine wichtige Lenkungs- und Finanzierungswirkung und beabsichtigt daher die Vereinnahmung von Zuschüssen zukünftig stärker anzureizen. Netze BW teilt diese Grundeinschätzung, allerdings sollte sich die Anreizwirkung generell auf jede Art von Zuschüssen beziehen, insbesondere auch auf Anschlusskostenbeiträge, da diese ebenfalls eine große Finanzierungswirkung haben.

Damit sich eine Anreizwirkung entfalten kann, muss sich aus der Ausgestaltung des Zinsbonus auch ein Anreiz ergeben. Dies ist nach Auffassung von Netze BW bisher nicht der Fall und wird von der Bundesnetzagentur derzeit noch unzureichend berücksichtigt.

Mit dem Abzug der Baukosten- und Investitionszuschüsse sowie den Anschlusskostenbeiträgen innerhalb der Bestimmung der Verzinsungsbasis, wird die Gesamtkapitalverzinsung deutlich gemindert. Somit bewirkt die Ermittlung einer Netto-RAB unter Abzug der Zuschüsse, dass der Netzbetreiber Anreize hat den Betrag der Zuschüsse tendenziell gering zu halten. Dem soll der geplante Zinsbonus entgegenwirken. Die beabsichtigte Anreizwirkung des Zinsbonus ist jedoch kritisch zu prüfen.

Die unzureichende bzw. nicht vorhandene Anreizwirkung des Zinsbonus ergibt sich aus dessen Ausgestaltung sowie der Einführung des WACC-Ansatzes. Mit der Umstellung auf einen WACC-Ansatz wird die in den Kapitalkosten enthaltene Kapitalverzinsung von den tatsächlichen Zinskosten entkoppelt. Dies gilt auch für die vorhandene Bilanzstruktur. Damit ergibt sich eine systematische Benachteiligung für die Vereinnahmung bzw. das Einwerben von Zuschüssen, solange Netzbetreiber Fremdkapital aufnehmen können.

Die Wirkungsweise des Zinsbonus bzw. des WACC-Ansatzes lässt sich anhand eines Beispiels darlegen. Dabei wird unterstellt, dass der FK-Zinssatz dauerhaft bei 3 % liegt, der WACC-Mischzinssatz bei 5 %. Es wird eine vereinfachte Sicht auf die Kapitalverzinsung vorgenommen und zunächst von einem Netzbetreiber ausgegangen, der bisher keine Zuschüsse vereinnahmt hätte.

AUSGANGSLAGE	MIO. EURO
Betriebsnotwendiges Vermögen	100
Zuschüsse	0
Verzinsungsbasis	100
Kapitalverzinsung	5

Table 1: Beispiel Zinsbonus - Annahmen

Aufgrund der steigenden Investitionen im Stromnetz kommt es zu einer Erhöhung des betriebsnotwendigen Vermögens um 10 Mio. Euro. Die Finanzierung kann entweder über die Erhebung bzw. Einwerbung von Zuschüssen erfolgen oder aber durch die Aufnahme von Fremdkapital.

Stellungnahme der Netze BW

zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

Bei der Finanzierung über Fremdkapital ergäbe sich in dem vereinfachten Beispiel folgendes Bild:

FINANZIERUNG ÜBER FK (1)	MIO. EURO
Betriebsnotwendige Vermögen	110
Zuschüsse	0
Verzinsungsbasis	110
Kapitalverzinsung	5,5
<u>explizite Kosten für zusätzlichen Finanzierungsbedarf</u>	<u>0,3</u>

Tabelle 2: Beispiel Zinsbonus - Finanzierung Investition über Fremdkapital

Die Gesamtverzinsung steigt aufgrund des WACC-Ansatzes unabhängig von der Finanzierung auf 5,5 Mio. Euro und liegt damit 0,5 Mio. Euro höher als bisher. Diesen stehen jedoch nur Fremdkapitalkosten von 0,3 Mio. Euro gegenüber, so dass der Netzbetreiber 0,2 Mio. Euro zusätzlich vereinnahmen kann.

Erfolgt dagegen eine Finanzierung der zusätzlichen Investitionen über Zuschüsse, so zeigt sich folgendes Bild:

FINANZIERUNG ÜBER ZUSCHÜSSE (2)	MIO. EURO
Betriebsnotwendige Vermögen	110
Zuschüsse	10
Verzinsungsbasis	100
Kapitalverzinsung	5
<u>implizite Kosten für zusätzlichen Finanzierungsbedarf</u>	<u>0,5</u>

Tabelle 3: Beispiel Zinsbonus - Finanzierung Investition über Zuschüsse

In diesem Fall beträgt die Kapitalverzinsung weiterhin 5 Mio. Euro und der Netzbetreiber kann nichts zusätzlich vereinnahmen.

Um die Unterschiede zwischen diesen beiden Varianten gesamthaft zu beleuchten, muss die gesamte 20-jährige Auflösungsdauer von Zuschüssen, betrachtet werden und zudem noch der bisher beabsichtigte Zinsbonus berücksichtigt werden. Dabei ergibt sich folgende (undiskontierte) Sicht für die gesamte Auflösungsdauer der einmalig vereinnahmten Zuschüsse:

	MIO. EURO
UNTERSCHIED ZWISCHEN FINANZIERUNG ÜBER FK UND ZUSCHÜSSE	2,00
ZINSBONUS	-0,55
VORTEIL DURCH FK-FINANZIERUNG	<u>1,45</u>

Tabelle 4: Beispiel Zinsbonus - Vergleich FK vs. Zuschüsse

Stellungnahme der Netze BW

zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

Der Vorteil der Finanzierung über Fremdkapital liegt deutlich über der positiven Wirkung aus dem Zinsbonus. Der rationale Netzbetreiber wird also immer die Fremdkapitalfinanzierung einer Vereinnahmung von Zuschüssen vorziehen und die intendierte Anreizwirkung zur zusätzlichen Vereinnahmung/Einwerbung von Zuschüssen wird nicht erreicht. Die Anreizwirkung des Zinsbonus läuft ins Leere.

Lösungsansatz

Daher besteht nach Auffassung von Netze BW dringend Nachbesserungsbedarf, so dass der Zinsbonus tatsächlich seine Anreizwirkung entfalten kann. Dies kann auf zwei Wegen erfolgen:

1. Sehr deutliche Erhöhung der Bonusquote in Richtung 1, sofern der Zinsbonus weiterhin nur 5 Jahre gewährt werden soll. Die genaue Höhe wäre auch abhängig vom unterstellten Diskontierungsfaktor.
2. Alternativ müsste die Bonusquote auf 40 % erhöht und auf 20 Jahre verlängert werden. Dies würde exakt der Fremdkapitalfinanzierung entsprechend und der Netzbetreiber wäre zumindest indifferent zwischen der Finanzierung über Fremdkapital oder über Zuschüsse.

Beide Varianten können im Rahmen des aktuellen Festlegungsverfahrens entsprechend berücksichtigt werden. Aufgrund der schnelleren Rückflüsse aus dem Zinsbonus spricht sich Netze BW für die Variante 1 aus.

Stellungnahme der Netze BW

zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

12 Kalkulatorische Gewerbesteuer

Hinsichtlich der kalkulatorischen Gewerbesteuer soll es nun bei einer kalkulatorischen Größe für die Gewerbesteuer bleiben. Ein Abstellen auf eine tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer – wie noch im Eckpunktepapier zur Methodenfestlegung Ausgangsniveau Strom und Gas angedacht – wird nicht beabsichtigt. Bezüglich der Bezugsgröße für die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist gegenüber der bisherigen Ermittlung eine Änderung beabsichtigt. Zukünftig soll die Gewerbesteuer anstatt von der Gesamtkapitalverzinsung vom eigenkapitalfinanzierten Anteil der Gesamtkapitalverzinsung ermittelt werden.

Netze BW begrüßt die Beibehaltung der kalkulatorischen Gewerbesteuer als folgerichtig und auch notwendig. Es ist erfreulich, dass die Bundesnetzagentur den zahlreichen Bedenken im Rahmen des bisherigen Konsultationsprozess Rechnung getragen hat und damit zusätzliche Komplexität und Mehraufwand bei der Ermittlung einer tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer vermieden wird. Durch eine Integration der Gewerbesteuer, analog der Körperschaftsteuer, in den Eigenkapitalzinssatz bestünde weiterhin die Möglichkeit zu einer zusätzlichen Komplexitätsreduktion.

13 Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Keine Anmerkungen von Seiten Netze BW.

14 Periodenübergreifende Saldierung

Keine Anmerkungen von Seiten Netze BW.

15 Geltung von Verfahrensvorschriften

Keine Anmerkungen von Seiten Netze BW.

Stellungnahme der Netze BW

zum Sachstand (Tenorierung mit Erwägungen) der StromNEF und GasNEF

16 Anlagengruppen und Nutzungsdauern (Anhang)

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt in Anlage 1 zu den Nutzungsdauern die Einführung neuer Anlagengruppen und aktualisierte Nutzungsdauern der zukünftigen StromNEF. Netze BW begrüßt diese Änderung.